

## Vorläufige Bestimmungen

über

das Kassen- und Rechnungswesen der ständischen Spezial-Baukassen in den ständischen  
Chausséebau-Inspektionen der Rheinprovinz.

### §. 1.

In den Wegebau-Inspektionsbezirken der Rheinprovinz wurden Spezialbaukassen eingerichtet, welche die Einnahmen aus den Nutzungen der Chausséebauverwaltung zu bewirken haben und im Uebrigen ihre Einnahmen durch Aufrechnung von sonstigen Geldern, welche sie der provincialständischen Centralkasse abzuliefern haben (Provincialumlagen, Pferde- und Rindvieh-Versicherungssteuer, Polizeistrafgelder u.), und event. durch Zuschüsse der Centralkasse empfangen und die Ausgaben der Chausséebauverwaltung, welche ihnen durch den Landesdirektor unter Vermittelung der ständischen Centralkasse oder durch die Wegebau-Inspektoren aufgetragen werden, für Rechnung der Centralkasse zu bewirken und aufzurechnen haben.

Die Spezialbaukassen werden in der Regel den Gemeinde-Empfängern als Nebenamt übertragen.

Für die einzelnen Spezialbaukassen werden Straßenbezirke gebildet, dergestalt, daß das Nebenamt den Rendanten in der Regel nicht über seinen Recepturbezirk hinaus zu Reisen veranlaßt.

### §. 2.

Die Ausgaben dürfen nur auf Grund schriftlicher Ueberweisungen der Wegebau-Inspektoren des Bezirks resp. des Landesdirektors und der ständischen Centralkasse erfolgen. Die Anweisungen der Wegebau-Inspektoren haben sich auf die Zahlung der Tagelöhne und die Löhne für die Accordarbeiter, sowie auf Abschlagszahlungen an Lieferanten und Unternehmer bei der Straßenbau-Unterhaltung in Ausführung der genehmigten Kostenanschläge zu erstrecken und dürfen in jedem einzelnen Falle die Summe von 1500 Mark überhaupt niemals übersteigen. Alle anderen Zahlungen insbesondere Abschlagszahlungen, welche die Summe von 1500 Mark im einzelnen Falle übersteigen, sowie Schlußzahlungen dürfen in der Regel nur auf Anweisung des Landes-Direktors resp. auf Delegation der ständischen Centralkasse erfolgen.

### §. 3.

Die Einnahmen der Chausséebauverwaltung erfolgen nur auf Delegation der ständischen Centralkasse zufolge Anweisung des Landesdirektors. Die Seitens der Wegebau-Inspektoren aufgenommenen Verhandlungen über den Verkauf von Gegenständen der Chausséebauverwaltung (Bäume,

Abfallholz, Chauffeeabraum etc.), sowie die Verhandlungen über Verpachtung von Gras-, Weide- und Obstnutzung etc. unterliegen der Prüfung und Feststellung des Landesdirektors und gelangen zur Einziehung der Erlöse an die Centralkasse, welche die Einziehung der Käuferlöse resp. Pachtbeträge auf die betreffenden Spezialbaukassen delegirt. Die Spezialbaukassen haben indessen die Verpflichtung, Zahlungen, welche ihnen für Rechnung der ständischen Centralkasse in der Chauffeebauverwaltung angeboten werden und ihrer Natur nach der Verwaltung zuständig sind, auch dann anzunehmen und zu asserviren, wenn sie eine Delegation der Centralkasse noch nicht besitzen. Sie müssen aber in solchen Fällen sofort Einnahme-Ordre erbitten.

## §. 4.

Alle Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben müssen beim Eingange bei der Spezialbaukasse mit dem Datum des Eingangs versehen und alle Einnahmen und Ausgaben in dem Augenblicke, in welchem sie bewirkt werden, in ein fortlaufendes Journal mit Datum, Gegenstand und Summe nach dem angeschlossenen Formular A. oder, wenn dem Rendanten, der zugleich andere Fonds verwaltet, die Führung eines Neben-Journals von seiner vorgesetzten Behörde nicht gestattet ist, in einer besondern Spalte der von ihm geführten Hauptjournale eingetragen werden.

Formular A. 1 u. 2.

Die Nummer des Einnahme- resp. Ausgabe-Journals ist der Anweisung resp. Quittung stets beizufügen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind außerdem durch das Manual nach den in Formular A. 1 und 2 angegebenen Titeln unter besonderm Abschnitt nachzuweisen, welches für die mit der Spezialbaukasse sonst verbundenen Kassenverwaltung vorgeschrieben ist.

## §. 5.

Die Zahlungen müssen stets regelmäßig alsbald nach dem Eingange der Anweisungen erfolgen, so daß sie in der Regel innerhalb 8 Tagen nach dem Eingange und, wenn möglich sämtlich bis zum Tage der monatlichen Abrechnung mit der ständischen Centralkasse bewirkt sind.

Ueber alle Zahlungen müssen sofort Quittungen nach den Anforderungen der Staatsverwaltung beigebracht werden. Beträge an einzelne Geldempfänger bis zu 300 Mark können mittelst Postanweisung gegen Postquittung erfolgen.

Bezüglich der Anweisungen der Wegebau-Inspektoren haben die Spezialbaukassen darauf zu halten, daß die desfalligen Rechnungen mit der vorgeschriebenen formularmäßigen Anweisung vollständig und korrekt versehen sind.

In den Seiten der Wegebau-Inspektoren mit Anweisung versehenen Tagelohn- und Accordrechnungen hat jeder Zahlungsnehmer in der dafür am Rande vorgesehenen Spalte durch einfache Namensunterschrift zu quittiren, sofern der Betrag die Höhe von 150 Mark nicht übersteigt; übersteigt der Einzelbetrag 150 Mark, so ist von dem betreffenden Geldempfänger unterhalb der Rechnung eine besondere Quittung zu extrahiren.

Die Auszahlung der Tagelohn- und Accordrechnungen ist nur in Gegenwart des zuständigen Chauffeeaufsehers zu bewirken, welcher das dieserhalb unter den Rechnungen befindliche Attest zu vollziehen hat.

## §. 6.

Von den Bau-Inspektoren wird die Rechtmäßigkeit und calculatorische Richtigkeit der von ihnen ausgehenden Zahlungsbefäge geprüft und bescheinigt und dabei der Titel der Bauanschläge angegeben.

## §. 7.

Am Schlusse jeden Monats, oder, wenn für die anderen von der Spezialbaukasse verwalteten Königlichen oder Gemeinde-Kassen bereits ein Tag für den Monatsabschluss festgesetzt ist, an diesem Abschlussstage haben die Spezialbaukassen-Revendanten die Journale und das Manual der Baukasse abzuschließen und längstens bis zum 6. des nachfolgenden Monats die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der ständischen Centralkasse aufzurechnen.

Die Einnahme und Ausgabe muß zu den vollen Beträgen auf den folgenden Monat in den Kassen-Journalen übertragen werden.

Die Journale eines Jahres sind bis zum Finalabschlusse fortzuführen, demnächst ist das Resultat des balancirten Abschlusses der Einnahme und der Ausgabe, also entweder der Bestand oder der Vorschuß in die Journale des neuen Jahrganges zu übernehmen. Die Abrechnung der Spezialbaukassen mit der ständischen Centralkasse muß mit dem monatlichen Bücherabschlusse übereinstimmen, nach dem angeschlossenen Formular B erfolgen und durch besondere Lieferzettel für jeden Einnahme-Titel, sowie durch die Ausgabe-Rechnungsbeläge, soweit Letztere nicht unter besonderer Begründung für eine weitere Verrechnung noch bei der Spezialbaukasse zurückzubehalten sind, belegt werden. Die zur Unterhaltung der Chausséen geleisteten Zahlungen sind bei der Aufrechnung für jeden Kostenanschlag streng getrennt zu halten und die in Aufrechnung kommenden Beläge vermittelst des angeschlossenen Formulars C für jeden Kostenanschlag besonders zusammenzustellen unter genauer Ausfüllung der dieser Zusammenstellung nach dem Formular C vorgedruckten Rubriken.

Formular B.

Formular C.

Die Abrechnung ist in duplo anzufertigen; das Duplikat wird mit der Quittung der Centralkasse versehen, an die Spezialbaukasse zurückgesandt.

Einnahme- und Ausgabe-Rückstände, welche möglichst zu vermeiden sind, müssen bei den Monatsabrechnungen motivirt werden. Bei Einreichung der Abrechnung haben die Spezialbaukassen eine von dem Wegebau-Inspektor bescheinigte Quittung (nach dem Formular E) über den Vorschuß, welcher ihr aus der ständischen Centralkasse zur Bestreitung der Ausgaben des laufenden resp. nächsten Monats zu gewähren sein möchte, dem Landes-Direktor einzureichen.

Formular E.

Dasselbe hat zu geschehen, falls im Laufe eines Monats die Mittel zu den zu leistenden Ausgaben nicht mehr hinreichen.

Die Leistung von Vorschüssen aus andern, von dem Revendanten verwalteten Fonds für die Straßenbau-Verwaltung und umgekehrt ist nicht gestattet.

## §. 8.

Die Spezialbaukassen-Revendanten haben die Bestände der Kasse mit den andern öffentlichen Geldern in ungetrennter Summe unter Verschluss und getrennt von Privatgeldern zu bewahren.

## §. 9.

Die Kuratel über die Spezialbaukasse wird durch den ordentlichen Kurator der Kasse wahrgenommen, welchem die Einnahme-Anweisungen für die Spezialbaukasse, mögen sie von dem Landesdirektor oder der ständischen Centralkasse ausgehen, zur Kenntnissnahme mitzutheilen sind. Insbesondere ist dem Kassen-Kurator auch Nachricht von den aus der ständischen Centralkasse der Spezialbaukasse gewährten Zuschüssen (Vorschüssen §. 8) zu den zu leistenden Zahlungen zu geben.

Sofern die Spezialbaukasse von einem königlichen Steuerempfänger verwaltet wird, unterliegt sie dadurch auch der Aufsicht der betreffenden königlichen Regierung. Die Bücher der Spezialbaukassen können sowohl von Beamten der Centralverwaltung, wie auch durch die Wegebau-Inspektoren Revisionen unterzogen werden.

## §. 10.

Die Spezialbaukassen haben der Regel nach 600 Mark Caution zu stellen. Die Erhöhung dieser Caution bleibt vorbehalten, wenn ein besonders starker Geldverkehr bei der einzelnen Kasse dazu Anlaß bietet.

Für Steuer- und Gemeinde-Empfänger, welche eine Spezialbaukasse verwalten, wird die Caution im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Regierung festgestellt.

Die für die verschiedenen von einem Rentanten verwalteten Fonds gestellten Cautionen sollen gegenseitig subsidiär für haftbar erklärt werden.

## §. 11.

Die Spezialbaukassen-Rentanten erhalten folgende Vergütung für ihre Gesamtgeschäfte:

- a. von den Einnahmen aus den Nutzungen der Chausseebauverwaltung 3%, dagegen für die Verausgabung dieser Gelder keine weitere Entschädigung.
- b. Für die Verausgabung derjenigen Gelder in der Chausseebauverwaltung, welche sie andern Falls der ständischen Centralkasse abzuliefern gehabt hätten, falls sie keine Spezialbaukassen verwalteten, sowie für die Verausgabung der Zuschüsse der ständischen Centralkasse bis zur Höhe von 10 000 Mark 2% und darüber hinaus nur 1%, und soweit sich diese Verausgabung auf Abschlags- und Schlußzahlungen an Unternehmer und Lieferanten bezieht,  $\frac{1}{2}$ %, mag nun die gedachte Summe von 10 000 Mark erreicht sein oder nicht.

Für die Vereinnahmung der Zuschüsse wird dagegen keine Vergütung gewährt.

Für die vorstehend ausgesetzte Entschädigung in Prozentsätzen der Einnahme und Ausgabe haben die Spezialbaukassen alle Kosten des gesammten Dienstaufwandes incl. Portokosten der abge-  
lassenen Sendungen zu bestreiten.

Die Zuschriften und Sendungen der ständischen Verwaltungsorgane erhalten sie dagegen portofrei und ebenso die Formulare zu den Abrechnungen mit der ständischen Centralkasse kostenfrei.

Die Remisen sind quartaliter zu berechnen und aus der Spezialbaukasse zu erheben. Die Aufrechnung derselben gegenüber der ständischen Centralkasse erfolgt gleichzeitig mit der Erhebung auf Grund einer quittirten Remisen-Liquidation nach dem anliegenden Formular D.

Formular D.

## §. 12.

Die Spezialbaukassen-Rentanten haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen alle Einnahmen und Ausgaben eines bestimmten Bezirks überwiesen werden, vielmehr hängt die Ueberweisung lediglich von dem Urtheile der ständischen Organe ab.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1877.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Freiherr v. Landsberg.

## Formular A. 1.

Lau- fende Nr.	Nr. der Con- trolle.	Datum.	Einnahme.	Haupt- Summe.		Mietzen und Pächte von Grundstücken.		Beiträge von Privaten und Corporationen zur Unter- haltung der Chausseen und deren Neben- anlagen.		Kaufgelder für veräußerte Grundstücke und Kapitalien für abgelöste Verpflichtun- gen.		Erlös für Obh- nung an den Chausseen.	
				M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥
Erlös aus der Ver- pachtung der Gras- nutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie Er- trag aus den Weide- nutzungen.			Erlös für Chaussee- abraum und Graben- erde, sowie für Chausseebäume und deren Abfallholz, auch für alte Baumateria- lien und Geräte.	Zuschüsse der Centralkasse.		Sonstige Einnahmen.		Depositen.		Affervate.			
			M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	

## Formular A. 2.

Lau- fende Nr.	Nr. der Con- trolle.	Datum.	Ausgabe.	Haupt- Summe.		Davon Compe-					
						der Wegebau-Inspektoren:					
						a.	b.	c.	d.		
gehören auf:											
tenzen:											
der Chaussee-Aufseher und Wärter:											
a.		b.		c.		Lantieme des Rendanten.		Kosten der Unterhaltung der Chausseen.		Sonstige Ausgaben.	
Besoldung.		Mieths- Entschädigung.		Kleidergelder.							
M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥

# Abrechnung

mit der provincialständischen Centralkasse in Düsseldorf  
vom . . . . . 1877.

Saut besonderer Lieferzettel kommen zur Ablieferung:	Betrag.		Saut besonderer Beläge und Nachweisungen kommen in Anrechnung:	Betrag.	
	<i>M</i>	<i>S</i>		<i>M</i>	<i>S</i>
<i>Miethen und Pächte von Grundstücken . . . . .</i>	—	—	<i>Besoldung des Wegebau-Inspectors</i>	325	—
<i>Beiträge von Privaten und Corporationen zur Unterhaltung der Chausseen und deren Nebenanlagen . . . . .</i>	—	—	<i>Fuhrkosten desselben . . . . .</i>	100	—
<i>Kaufgelder für veräußerte Grundstücke und Capitalien für abgelöste Verpflichtungen . . . . .</i>	—	—	<i>Zuschuss für die Haltung des eigenen Fuhrwerks . . . . .</i>	—	—
<i>Erlös für Obstnutzung an den Chausseen . . . . .</i>	—	—	<i>Für mechanische Aushülfe desselben . . . . .</i>	75	—
<i>Erlös aus der Verpachtung der Grasmutzung auf den Böschungen und in den Gräben der Chausseen, sowie Ertrag aus den Weidemutzungen . . . . .</i>	200	—	<i>Besoldung der Chaussee-Aufseher und Wärter . . . . .</i>	400	—
<i>Erlös für Chausseeabraum und Grabenerde, sowie für Chausseebäume und deren Abfallholz, auch für alte Baumaterialien und Geräthe . . . . .</i>	50	—	<i>Miethentschädigung derselben . . . . .</i>	36	—
<i>Erstattung auf die Zuschüsse der Centralkasse . . . . .</i>	2 182	—	<i>Kleidergelder derselben . . . . .</i>	12	—
<i>Sonst und zwar:</i>			<i>Tantieme des Rendanten . . . . .</i>	146	—
<i>Provincial-Umlage . . . . .</i>	—	—			
<i>Pferde- und Viehversicherungssteuer . . . . .</i>	400	—	<i>Zur Unterhaltung der Chausseen und zwar:</i>		
<i>Polizeistrafgelder . . . . .</i>	—	—	<i>auf Anschlag Nr. 1 . . . . .</i>	32	—
<i>Summa</i>	2 832	—	"    "    "    2 . . . . .	1 268	—
			"    "    "    7 . . . . .	426	—
			"    "    "    10 . . . . .	12	—
			<i>u. s. w.</i>		
			<i>Sonst und zwar:</i>		
			<i>Summa</i>	2 832	—

## Ständische Spezialbaukasse.

Vorstehend bezeichnete . . . *M* . . . *S*. geschrieben: . . . . .  
haben wir erhalten, worüber diese Quittung.

Düsseldorf, den . . . ten . . . . . 1877.

Provincialständische Centralkasse.

Wegebaubezirk . . . . .  
 Unterhaltung der Straße . . . . .  
 Bezirksstraße.

## Nachweisung

über die von der Spezialbankasse zu . . . . bei der Ablieferung an die provinzial-  
 ständische Centralkasse zu Düsseldorf vom . . . . . in Anrechnung gebrachten  
 Beträge für Zahlungen auf Anschlag Nr. 2.

Nr.	Die von dem Wegebau-Inspektor dem Belage gegebene Nummer.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
			<i>M</i>	<i>Pf</i>	
1	1	Theodor Mertens	495	—	
2	2	Joseph Runenberg	423	—	
3	3	Wilhelm Müller	192	—	
4	4	Franz Klee und Andere	144	—	
5	5	Wilhelm Müller	6	—	
6	6	Theodor Mertens	4	—	
7	7	Franz Hermanns	4	—	
			1268	—	

. . . . den . . . . . 18 . . . . .

Ständische Spezialbankasse.

# Liquidation

über die dem Spezialbankassen-Rendanten zu . . . pro II. Quartal 1877 zustehenden und erhobenen Remisen.

Nr.	Gegenstand.	Betrag.		Prozent- satz.	Remisen.	
		M	℥		M	℥
1	<i>Einnahme aus Nutzungen der Chausseeverwaltung</i>					
	<i>pro Monat April</i>	150	—			
	"    " <i>Mai</i>	200	—			
	"    " <i>Juni</i>	250	—			
		<u>600</u>		3	18	
2	<i>Ausgaben für die Chaussee- verwaltung</i>					
	<i>pro Monat April</i>	2 000	—			
	"    " <i>Mai</i>	2 314	—			
	"    " <i>Juni</i>	2 686	—			
		<u>7 000</u>				
	<i>Hiervon ab gemäss §. 11a obige Einnahme ad</i>	600	—			
	<i>bleibt eine remisenpflichtige Aus- gabe von</i>	6 400	—	2	128	
					<u>146</u>	
	<i>In den früheren Quartalen wur- den an remisenpflichtigen Be- trägen verausgabt . . . .</i>	—	—			
	<i>Höhe der Ausgabe</i>	6 400	—			

Vorstehende Remisen von 146 Mark, geschrieben: *Einhundert sechs und vierzig Mark* habe ich von der ständischen Centralkasse zu Düsseldorf erhalten, worüber diese Quittung.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Spezialbankassen-Rendant.

## Vorschuß-Quittung

### für Rechnung der ständischen Straßenbau-Verwaltung.

Nach dem Abschluß der unterzeichneten Kasse vom heutigen Tage beträgt bis heute der Bestand . . . . . M. . . . . Pf.  
 An Einnahmen treten muthmaßlich in den nächsten Tagen hinzu . . . . . " . . . . . "  
 ergibt den Bestand von . . . . . M. . . . . Pf.

Die vorliegenden Zahlungs-Aufträge, worunter die hauptsächlichsten folgende sind:

und die muthmaßlichen sonstigen Zahlungen im laufenden (nächsten) Monate belaufen sich abgerundet auf . . . . . " . . . . . "

Es ist demnach ein Vorschuß von . . . . . M. . . . . Pf. erforderlich, welche Summe von buchstäblich . . . . . von der provincialständischen Centralkasse zu Düsseldorf empfangen zu haben hiermit bescheinigt wird.

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 18. . . . .

Die ständische Spezialbankasse.

Gesehen und nichts zu erinnern gefunden.  
 . . . . ., den . . . . . ten . . . . . 18. . . . .

Gesehen  
 Düsseldorf, den . . . . . ten . . . . . 18. . . . .

(Siegel.)

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz.

Geometrie II

# Erklärung der Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist in zwei Teile unterteilt.

Der erste Teil enthält die Aufgaben 1 bis 4, die den Grundlagen der Geometrie gewidmet sind. In Aufgabe 1 sind die Eigenschaften eines Dreiecks zu untersuchen. Aufgabe 2 behandelt die Kongruenzsätze. Aufgabe 3 ist eine Beweisaufgabe über die Winkelsumme im Dreieck. Aufgabe 4 betrifft die Konstruktion eines Dreiecks aus drei Seitenlängen.

Der zweite Teil enthält die Aufgaben 5 bis 7, die sich mit der Kreisgeometrie befassen. Aufgabe 5 behandelt die Eigenschaften von Sehnen und Werten. Aufgabe 6 ist eine Beweisaufgabe über die Tangenten an einem Kreis. Aufgabe 7 ist eine Konstruktion eines Kreises durch drei Punkte.

## Die Kreisgeometrie

Die Kreisgeometrie ist ein zentraler Bestandteil der Ebenegeometrie. Sie beschäftigt sich mit den Eigenschaften von Kreisen, Sehnen, Tangenten und Werten. Die Aufgaben 5 bis 7 vertiefen das Verständnis dieser Zusammenhänge.